

BEGRÜNDUNG

ZUR

1. ERGÄNZUNG DER KLARSTELLUNGS- UND EINBEZIEHUNGSSATZUNG NR. 5 DER GEMEINDE GREMERSDORF

**FÜR EINE FLÄCHEN AM WESTLICHEN RAND
DER ORTSCHAFT DAZENDORF,
SÜDLICH DER KREISSTRAßE 41 (K41)**

VERFAHRENSSTAND:

- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (§ 3 (1) BAUGB)
- BETEILIGUNG DER NACHBARGEMEINDEN (§ 2 (2) BAUGB)
- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN (§ 4 (1) BAUGB)
- BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN (§ 4 (2) BAUGB)
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BAUGB)
- BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG (§ 10 BAUGB)

AUSGEARBEITET:

P L A N U N G S B Ü R O
TREMSKAMP 24, 23611 BAD SCHWARTAU,
INFO@PLOH.DE

O S T H O L S T E I N
TEL: 0451/ 809097-0, FAX: 809097-11
WWW.PLOH.DE

INHALTSVERZEICHNIS

1	Vorbemerkungen	3
1.1	Planungserfordernis / Planungsziele	3
1.2	Rechtliche Bindungen	3
2	Bestandsaufnahme	5
3	Begründung der Planinhalte	5
3.1	Flächenzusammenstellung	5
3.2	Planungsalternativen / Standortwahl	6
3.3	Auswirkungen der Planung	8
3.4	Inhalte der Planung	8
3.5	Erschließung	9
4	Grünplanung	9
4.1	Eingriff und Ausgleich	9
5	Immissionen / Emissionen	11
6	Ver- und Entsorgung	11
7	Hinweise	12
7.1	Bodenschutz	12
7.2	Archäologie	12
7.3	Abfall	12
7.4	Verkehr	13
8	Kosten	13
9	Billigung der Begründung	13

B E G R Ü N D U N G

zur **1. Ergänzung der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung Nr. 5** der Gemeinde Gremersdorf für die Ortschaft Dazendorf.

1 Vorbemerkungen

1.1 Planungserfordernis / Planungsziele

In der Ortschaft Dazendorf der Gemeinde Gremersdorf besteht der Wunsch, die vorhandene Bebauung im Außenbereich zu einem Ortsteil i.S.d. § 34 BauGB fortzuentwickeln. Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB (Entwicklungssatzungen) dienen dazu, im Außenbereich vorhandene Bebauungskomplexe, die im Flächennutzungsplan als Baufläche dargestellt sind, zum Innenbereich zu erklären, damit dieser Bereich sich zu einem Ortsteil i.S.d. § 34 Abs. 1 BauGB entwickeln kann. Die Gemeinde Gremersdorf hat am die 1. Ergänzung der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung Nr. 5 beschlossen.

1.2 Rechtliche Bindungen

Nach dem Landesentwicklungsplan 2021 des Landes Schleswig-Holstein liegt die Ortschaft im Ländlichen Raum. Weitere Eintragungen finden sich nicht. Der Regionalplan 2004 für den Planungsraum II (alt) stellt östlich von Dazendorf ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft dar. Zudem grenzt die Ortschaft im Norden teilweise an einen Ordnungsraum mit Tourismus und Erholung.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Gremersdorf aus dem Jahr 1976 stellt fast die gesamte Ortschaft als gemischte Baufläche dar. Zudem gibt es im Bereich Dazendorf noch die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes von 1984, die für Randbereiche in Dazendorf landwirtschaftliche Nutzflächen darstellt und somit die gemischten Bauflächen wieder verringert. Der Geltungsbereich der Entwicklungssatzung wird im Flächennutzungsplan als gemischte Baufläche dargestellt.

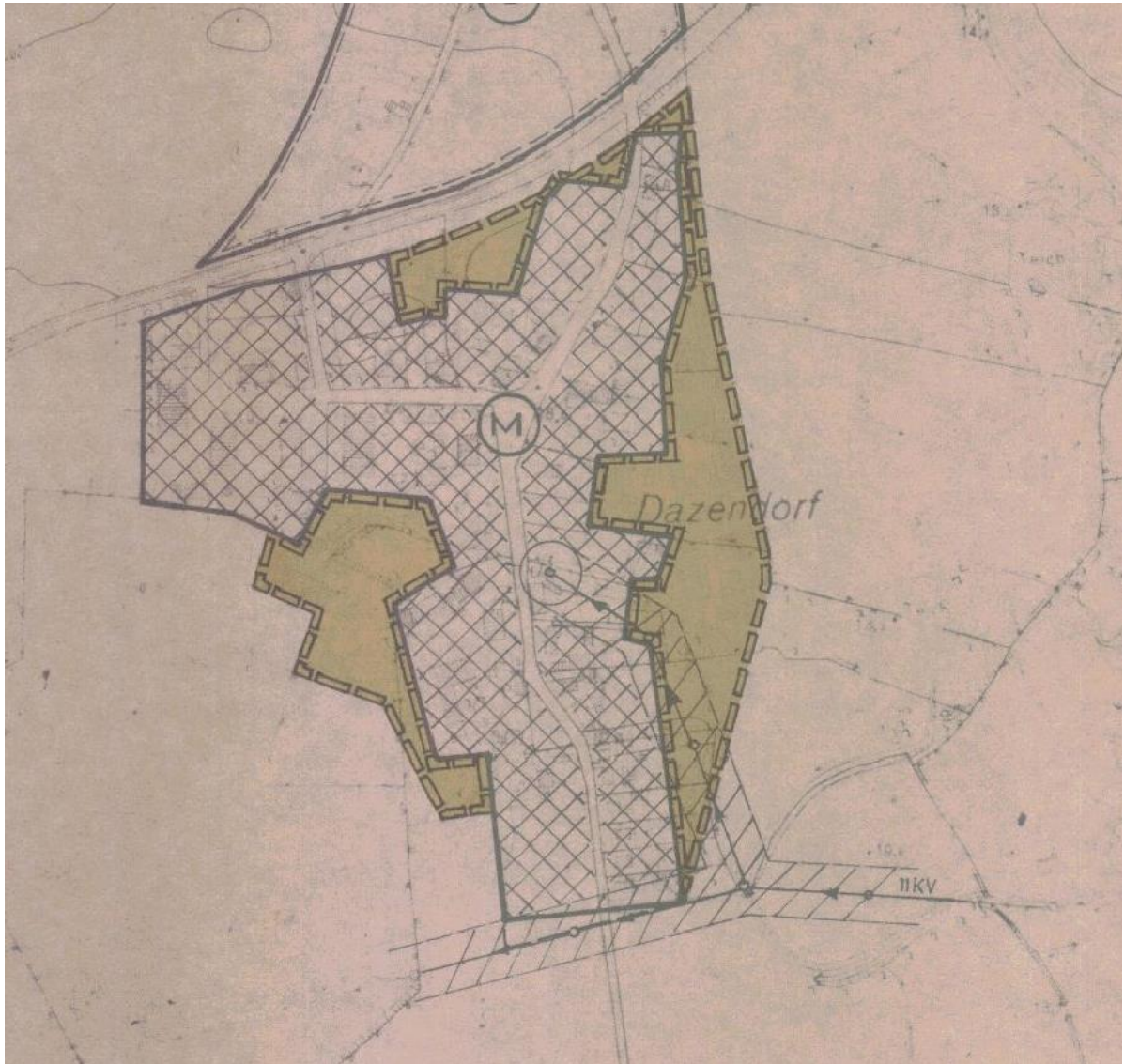


Abb.: 1. FNPÄ Gremersdorf, 1984, mit landwirtschaftlichen Nutzflächen

Der Landschaftsplan (2003) zeigt den bebauten Bereich innerhalb des Satzungsbereiches als Siedlungs-/Gewerbefläche. Zudem verweist der Landschaftsplan auf ein Kulturdenkmal nach § 1 DSchG.

Bei dem Kulturdenkmal handelt es sich um das Gebäude Meierhof 7. Bei dem Wirtschaftsgebäude aus dem Jahre 1922 handelt es sich um einen Backsteinbreitbau in den Formen des Heimatschutzstils mit einem pfannengedeckten Mansarddach. Der Schutzzumfang bezieht sich dabei auf das gesamte Objekt.

In nördliche Richtung befindet sich in ca. 800 m Entfernung von Dazendorf das Landschaftsschutzgebiet „Küsten von Johannistal und Heiligenhafen einschließlich Salzwiesen“. Beeinträchtigungen sind aufgrund der Entfernung nicht zu erwarten.

2 Bestandsaufnahme

Die Ortschaft Dazendorf liegt südlich der K41, welche im Norden nach Heiligenhafen und im Süden nach Kembs führt. Die Ortslage ist überwiegend mit dörflichen Einfamilienhäusern bebaut; es finden sich im mittleren und westlichen Teil der Ortschaft auch landwirtschaftliche Ackerbaubetriebe.



Abb.: Luftbild Dazendorf mit Ergänzungsbereich, Quelle: Digitaler Atlas Nord

Der Geltungsbereich der Satzung befindet sich an der K 41 und ergänzt die vorhandene Bebauung zwischen den landwirtschaftlichen Flächen im Westen und der Wohnbebauung entlang der Straße Meierhof in den Geltungsbereich der Klarstellungs- und Einbeziehungsatzung Nr.5 der Gemeinde Gremersdorf.

3 Begründung der Planinhalte

3.1 Flächenzusammenstellung

Das Satzungsgebiet umfasst 12.766 m².

3.2 Planungsalternativen / Standortwahl

Die Ortschaft Dazendorf hat rund 101 gemeldete Einwohner. Ein Bedarf an zusätzlichen Wohnbaugrundstücken innerhalb der Ortschaft ist grundsätzlich gegeben. Für die wohnbauliche Entwicklung in den einzelnen Gemeinden sind die Bestimmungen des Landesentwicklungsplanes 2021 anzuwenden. Dieser führt in seinem Kapitel 3.6.1 Wohnungsbauentwicklung in den Gemeinden folgenden Grundsätze aus:

„Grundsätzlich können in allen Gemeinden im Land neue Wohnungen gebaut werden. Art und Umfang der wohnbaulichen Entwicklung hängen vom Bedarf und von den örtlichen Voraussetzungen ab, das heißt von Funktion, Größe, Infrastrukturausstattung, Lage, verkehrlicher Anbindung und Siedlungsstruktur der Gemeinden. [...]

Der Umfang der erforderlichen Flächenneuausweisungen hängt maßgeblich von den Bebauungsmöglichkeiten im Innenbereich ab (Kapitel 3.9 Absatz 4) sowie den Möglichkeiten, vorhandene Wohnungsbestände weiterzuentwickeln. [...]

Gemeinden oder Gemeindeteile, die keine Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind, decken den örtlichen Bedarf. Dort können im Zeitraum 2022 bis 2036 bezogen auf ihren Wohnungsbestand am 31. Dezember 2020 neue Wohnungen im Umfang von

- bis zu 15 Prozent in den Ordnungsräumen (Kapitel 2.2) und von*
- bis zu 10 Prozent in den ländlichen Räumen (Kapitel 2.3)*

gebaut werden (wohnbaulicher Entwicklungsrahmen).“

In Kapitel 3.9 Städtebauliche Entwicklung wird zudem folgendes Ziel formuliert:

„Die Innenentwicklung hat Vorrang vor der Außenentwicklung. Neue Wohnungen sind vorrangig auf bereits erschlossenen Flächen im Siedlungsgefüge zu bauen. Bevor die Kommunen neue, nicht erschlossene Bauflächen ausweisen, ist von ihnen aufzuzeigen, inwieweit sie noch vorhandene Flächenpotenziale ausschöpfen können. Hierzu zählen alle Baugrundstücke

- im Geltungsbereich rechtskräftiger Bebauungspläne nach § 30 Baugesetzbuch (BauGB),*
- im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen Vorhaben nach § 33 BauGB zu beurteilen sind, sowie*
- in Bereichen gemäß § 34 BauGB.*

Innenentwicklung umfasst zudem die Nutzung von Brachflächen und leerstehenden Gebäuden sowie andere Nachverdichtungsmöglichkeiten. Im Geltungsbereich wirksamer Flächennutzungspläne sind darüber hinaus Reserveflächen in städtebaulich integrierten Lagen zu überprüfen.“

Die Gemeinde Gremersdorf berücksichtigt die landesplanerischen Ziele und Grundsätze und überprüft die vorhandenen Flächenpotenziale in Datzendorf.

1. im Geltungsbereich rechtskräftiger Bebauungspläne nach § 30 BauGB

Für die Ortschaft Datzendorf besteht kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Es bestehen somit **keine Flächenpotenziale** gemäß den o.g. Vorgaben.

2. im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen Vorhaben nach § 33 BauGB zu beurteilen sind

Es werden derzeit keine Bebauungspläne für die Ortschaft Datzendorf aufgestellt. Es ergeben sich somit keine Vorhaben in Datzendorf die nach § 33 BauGB zu beurteilen sind.

3. in Bereichen gemäß § 34 BauGB

Die Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung Nr. 5 der Gemeinde Gremersdorf (2017) grenzt den bauplanungsrechtlichen Innenbereich gegenüber dem Außenbereich ab. Innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung befindet sich zwei unbebaute Grundstücke.

4. im Geltungsbereich wirksamer Flächennutzungspläne ist darüber hinaus Reservefläche in städtebaulich integrierter Lage

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt keine Reservefläche in städtebaulich integrierten Lagen in Datzendorf dar.

Wohnbaulicher Entwicklungsrahmen des LEP

Der wohnbauliche Entwicklungsrahmen für die Jahre 2022 bis 2036 liegt in Datzendorf bei 10% gemessen am Wohnungsbestand vom 31.12.2020. Für den Ortsteil Datzendorf kann lediglich auf die Einwohnerzahl zurückgegriffen und davon ausgehend die Wohnungen geschätzt werden. Für die nachfolgenden Berechnungen wird auf die aktuell vorliegende Einwohnerzahl von 101 zurückgegriffen und darauf aufbauend die Wohneinheiten ermittelt. Es wird davon ausgegangen, dass im Schnitt 2,3 Personen in einer Wohnung leben. Ausgehend davon ergibt sich ein Wohnungsbestand von 44 Einheiten. Daraus resultieren zusätzlich 4 Wohnungen bei einem Entwicklungsrahmen von 10%, die innerhalb der Ortschaft Datzendorf zwischen 2022 und 2036 entstehen könnten.

Die Gemeinde Gremersdorf geht somit davon aus, dass die Entwicklungsmöglichkeiten im Rahmen der Entwicklungssatzung innerhalb des landesplanerischen Entwicklungsrahmens liegt und somit den landesplanerischen Vorgaben entspricht.

3.3 Auswirkungen der Planung

Mit der Aufstellung der Entwicklungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB legt die Gemeinde zunächst die bebauten Bereiche im Außenbereich als im Zusammenhang bebauten Ortsteil fest. Dieser umfasst die bebauten Grundstücke bzw. Grundstücksteile. Negative Auswirkungen sind damit nicht verbunden, da lediglich die bebaute Ortslage abgegrenzt wird.

Der Satzungsbereich ist nach Osten durch die dort vorhandene Bebauung abgeschirmt. Nach Norden besteht die K 41 als Zäsur zur freien Landschaft.

3.4 Inhalte der Planung

Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB (Entwicklungssatzungen) dienen dazu, im Außenbereich vorhandene Bebauungskomplexe, die im Flächennutzungsplan als Baufläche dargestellt sind, zum Innenbereich zu erklären, damit dieser Bereich sich zu einem Ortsteil i.S.d. § 34 Abs. 1 BauGB entwickeln kann.

Die Satzung muss mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sein. Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, darf nicht begründet werden. Es dürfen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Natura-2000-Gebieten vorliegen. Für den Satzungsbereich können einzelne Festsetzungen nach § 9 BauGB getroffen werden.

Es handelt sich um eine Gebäudeansammlung, die im Hinblick auf das städtebauliche Gewicht der vorhandenen Gebäude eine Fortentwicklung zu einem Ortsteil i.S.d. des § 34 BauGB geboten erscheinen lässt. Es ist also bereits ein Ansatz zu einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil vorhanden und somit ist die Satzung mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar. Die Satzung ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vertretbar, da eine bandartige Entwicklung nicht eingeleitet wird. Die Fläche liegt am nördlichen Ortstrand. Aufgrund der Prägung durch die angrenzende Nutzung können nur Wohngebäude entstehen, die keiner Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes im Norden ist aufgrund des Abstands nicht zu befürchten.

3.5 Erschließung

Die Erschließung der Baugrundstücke ist über die Straße Meierhof und über die bestehenden Zufahrten zu der K41 vorgesehen.

Weitere direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zu der freien Strecke der Kreisstraße 41 nicht angelegt werden.

Zufahrten zu Kreisstraßen außerhalb einer nach § 4 (2) StrWG festgesetzten Ortsdurchfahrt sind gebührenpflichtige Sondernutzungen. Für den Betrieb dieser Zufahrten als Verkehrser-schließung der geplanten Bebauung sind beim Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Standort Lübeck unter Vorlage entsprechender Planunterla-gen die gemäß §§ 21, 24 und 26 StrWG erforderlichen Sondernutzungserlaubnisse zu bean-tragen. Auch die Änderung einer Zufahrt ist erlaubnis- und gebührenpflichtig. Dieses gilt auch, wenn die Zufahrt einem wesentlich größeren oder einem andersartigen Verkehr als bisher dienen soll. Bei der Erschließung ist zu beachten, dass die Beschaffenheit der K 41 sowie die Entwässerungsanlagen der K 41 zu keiner Zeit beeinträchtigt werden dürfen.

Auf vorhandene Bäume ist Rücksicht zu nehmen.

3.5.1 Stellplätze / Parkplätze

Der private ruhende Verkehr ist auf dem jeweiligen Baugrundstück unterzubringen. Im Rah-men des Bauantrags ist ein entsprechender Nachweis zu führen.

Die Gemeinde Gremersdorf ist an das Liniennetz des ÖPNV angebunden.

4 Grünplanung

4.1 Eingriff und Ausgleich

Da der Pangelungsbereich durch die Satzung zu einem Ortsteil i. S. d. § 34 BauGB fortent-wickelt wird gilt zukünftig das Kapitel 6.2. i. V. m. mit § 18 BNatSchG.

Die Eingriffsregelung ist daher im Rahmen der Satzungsaufstellung abzuarbeiten.

Nach § 18 BNatSchG ist über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Bauleitplan unter entsprechender Anwendung der §§ 14 und 15 BNatSchG nach den Vor-schriften des BauGB zu entscheiden, wenn aufgrund einer Aufstellung, Änderung oder Er-gänzung eines Bauleitplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Die natur-schutzfachliche Eingriffsbilanzierung wird in Anlehnung an den Erlass „Verhältnis der natur-schutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“, Gemeinsamer Runderlass des Innenmi-nisteriums und des Ministeriums für Energiewende sowie dessen Anlage durchgeführt.

Die Gemeinde Gremersdorf arbeitet die Belange des Naturschutzes aufgrund der geringen Größe der Eingriffsflächen und der Annahme, dass neben den Schutzgütern Boden, Wasser und Landschaftsbild die anderen Schutzgüter nicht, bzw. nur in geringem Umfang beeinträchtigt werden, im Rahmen der Aufstellung der Satzung in einer überschlägigen Kurzform ab. Auf die Darstellung von naturschutzfachlichen Grunddaten sowie eine schutzgutbezogene Einzelbewertung wird verzichtet.

Schutzgut Boden:

Die Gemeinde Gremersdorf verzichtet auf den Nachweis von Ausgleichsflächen, da die Flächen bereits stark baulich vorbelastet sind und zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine belastbaren Angaben zum Umfang zusätzlicher Neubebauung getroffen werden können.

Schutzgut Wasser:

Der Boden in den Eingriffsbereichen ist heute unversiegelt. Der Eingriff erfolgt durch die Versiegelung aufgrund der Bebauung. Aufgrund des geringen Flächenumfangs der Planung ergeben sich keine relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut.

Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften:

Der Einbeziehungsbereich stellt sich aufgrund der derzeitigen Nutzung von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz dar. Ein erheblicher Eingriff in den Artenschutz ist daher nicht zu erwarten.

Schutzgut Klima und Luft:

Erhebliche Beeinträchtigungen liegen vor, wenn Flächen mit Kaltluftentstehungs- und/oder Luftausgleichsfunktion durch bauliche oder ähnliche Maßnahmen betroffen sind. Dieses trifft auf Datzendorf nicht zu.

4.1.1 Artenschutz

Bei der Aufstellung der Bauleitplanung sind die Artenschutzbelange des Bundesnaturschutzgesetzes zu berücksichtigen. Mit den Regelungen der §§ 44 Abs. 1,5,6 und 45 Abs. 7 BNatSchG sind die Vorgaben der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der Vogelschutz-Richtlinie (V-RL) (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Im Zusammenhang mit der Bauleitplanung sind für die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten die Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) zu beachten. Da nicht in Gehölzstrukturen eingegriffen wird, sind Auswirkungen der Planung auf Belange des Artenschutzes nicht zu erwarten. Grundsätzlich sollte

§ 39 BNatSchG beachtet werden und ein Gehölzschnitt in der Zeit vom 01. März bis 30. September unterlassen werden.

5 Immissionen / Emissionen

Das Plangebiet verursacht keine Emissionen durch Lärm, Staub, Gerüche o. ä., die zu Störungen in der Nachbarschaft führen können.

Betriebe mit Intensivtierhaltung oder gewerbliche Nutzungen mit Störpotenzial sind in Nachbarschaft der Einbeziehungsbereiche nicht vorhanden.

6 Ver- und Entsorgung

5.1 Stromversorgung

Die Versorgung mit elektrischer Energie erfolgt durch die örtlichen Versorgungsträger.

5.2 Gasversorgung

Die Gasversorgung erfolgt durch den Zweckverband Ostholstein.

5.3 Wasserver- / und -entsorgung

Die Versorgung mit Trinkwasser erfolgt über den Zweckverband Ostholstein aus dem vorhandenen Trinkwassernetz.

Die Entsorgung des Schmutzwassers erfolgt über die vorhandenen und ggf. zu ergänzenden Leitungen des Zweckverband Ostholsteins.

Das anfallende Niederschlagswasser ist auf den Baugrundstücken zu versickern. Der Nachweis der ordnungsgemäßen und schadlosen Entwässerung ist im Rahmen des Planvollzuges bzw. der Baugenehmigung zu erbringen.

5.4 Müllentsorgung

Die Müllentsorgung erfolgt durch den Zweckverband Ostholstein.

5.5 Löschwasserversorgung

Der Brandschutz in der Gemeinde Gremersdorf wird durch die "Freiwilligen Feuerwehren" gewährleistet. Nach dem Arbeitsblatt W405 des DVGW – Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung – sind bei nicht feuerhemmenden bzw. feuerbeständigen Umfassungswänden Löschwassermengen von 96 m³/h für zwei Stunden erforderlich. Anderenfalls sind 48 m³/h ausreichend. Dieses kann im Bedarfsfall dem vorhandenen Trinkwassernetz entnommen werden.

7 Hinweise

7.1 Bodenschutz

Um den Vorsorgegrundsätzen der §§ 1, 4 und 7 des Bundesbodenschutzgesetzes nachzukommen sind folgende Punkte zu beachten:

Durch Bodenaufträge und Arbeitsfahrzeuge kann es zu Bodenschadverdichtungen kommen, wodurch das Gefüge sowie der Wasser- und Lufthaushalt des Bodens und damit die vorhandenen Bodenfunktionen beeinträchtigt werden können. Diese Bodenverdichtungen sowie Versiegelungen sind zu vermeiden oder zu minimieren. Der Flächenverbrauch durch Baustelleneinrichtung (Baustraßen, Lagerplätze u. Ä.) ist möglichst gering zu halten. Dazu ist das Baufeld zu unterteilen in Bereiche für Bebauung - Freiland - Garten - Grünflächen etc. Baustraßen und Bauwege sind vorrangig dort einzurichten, wo befestigte Wege und Plätze vorgesehen sind. Vor der Anlage von Bauwegen ist der humose Oberboden zu entfernen und zwischenzulagern. In den Bereichen, die nach Beendigung der Baumaßnahmen nicht überbaut sind, ist die Befahrung zu vermeiden bzw. Maßnahmen zum Schutz gegen Bodenverdichtungen zu ergreifen. Beim Ab- und Auftrag von Boden ist die Bodenart sowie die Trennung in Oberboden, Unterboden und Ausgangsmaterial zu beachten, um das Material umweltgerecht einer weiteren Nutzung zuführen zu können. Nach Abschluss der Arbeiten ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Flächen für die Baustelleneinrichtungen mit besonderer Aufmerksamkeit fachgerecht durchzuführen (z.B. Bodenlockerung). Gemäß § 2 des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

7.2 Archäologie

Der überplante Bereich befindet sich teilweise in einem archäologischen Interessensgebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen.

Es wird auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

7.3 Abfall

Grundlage für Auffüllungen und Verfüllungen bildet der „Verfüllerlass“ des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des Landes Schleswig-Holstein (Az. V 505-5803.51-09 vom 14.10.2003) in Verbindung der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung und die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln –“, (Stand 2003).

Sofern für die Baustraßen und -wege Recycling- Material verwendet wird, ist ausschließlich solches zu verwenden, dass der Einbauklasse Z1.1 (LAGA M20) entspricht.

Zudem ist die Verwendung von Asphaltrecycling im offenen Einbau zu vermeiden.

Alle anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

7.4 Verkehr

Alle Lichtquellen sind so abzuschirmen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf den klassifizierten Straßen nicht erfolgt. Die Abschirmung hat auf Privatgrund zu erfolgen. Sie sind so auszubilden, dass sie durch ihre Form, Farbe, Größe oder dem Ort und die Art der Anbringung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen können.

Die anbaurechtlichen Bestimmungen des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein sind zu berücksichtigen.

8 Kosten

Durch die Inhalte der Satzung entstehen der Gemeinde keine Kosten.

9 Billigung der Begründung

Diese Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Gremersdorf am 28.09.2022 gebilligt.

Gremersdorf, 27.10.2022

Siegel

(Henning Pries)

- Bürgermeister –

Die 1. Ergänzung Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung Nr. 5 für die Ortschaft Dazendorf ist am 05.11.2022 in Kraft getreten.